

Vorbericht zum Haushaltsplan 2016 der Stadt Weißenfels

1. Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen in der Stadt Weißenfels

Mit dem Haushaltsjahr 2013 führte die Stadt Weißenfels das System der doppelten Buchführung ein und hat zum Stichtag 01.01.2013 nach § 114 (1) Kommunalverfassungsgesetz (KVG) Land Sachsen-Anhalt eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Rechtliche Grundlagen des aufzustellenden Haushaltsplans sind das Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NHKR) vom 22.03.2006, das Kommunalverfassungsgesetz (KVG) LSA, die Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO), die Gemeindekassenverordnung Doppik, die verbindlichen Muster zum NHKR, die Inventurrichtlinie und die Bewertungsrichtlinie des Landes.

Zur Untergliederung des Haushaltsplanes wurden in der Stadt Weißenfels sechs Teilpläne aufgestellt, die sich im Wesentlichen nach der Organisation der Stadtverwaltung richten. Die Stadt Weißenfels bearbeitet pflichtige und freiwillige Aufgaben, die in 67 Produkten beschrieben und in 10 Budgets zusammengefasst wurden. Den Produkten sind 289 Kostenstellen zugeordnet, deren letzte drei Ziffern meist den räumlichen Bezug desselben Produkts wiedergeben (z.B. Kita Mischka, Kita Glashütte, ...), s. Anlage 2 zum Haushaltsplan.

Gemäß § 18 Abs. 1 KomHVO gilt „Wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Die Inanspruchnahme darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos des ordentlichen Ergebnisses nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 führen.“ Weiterhin können nach Abs. 2 Aufwendungen, die nicht nach Absatz 1 Satz 1 deckungsfähig sind, für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen.“

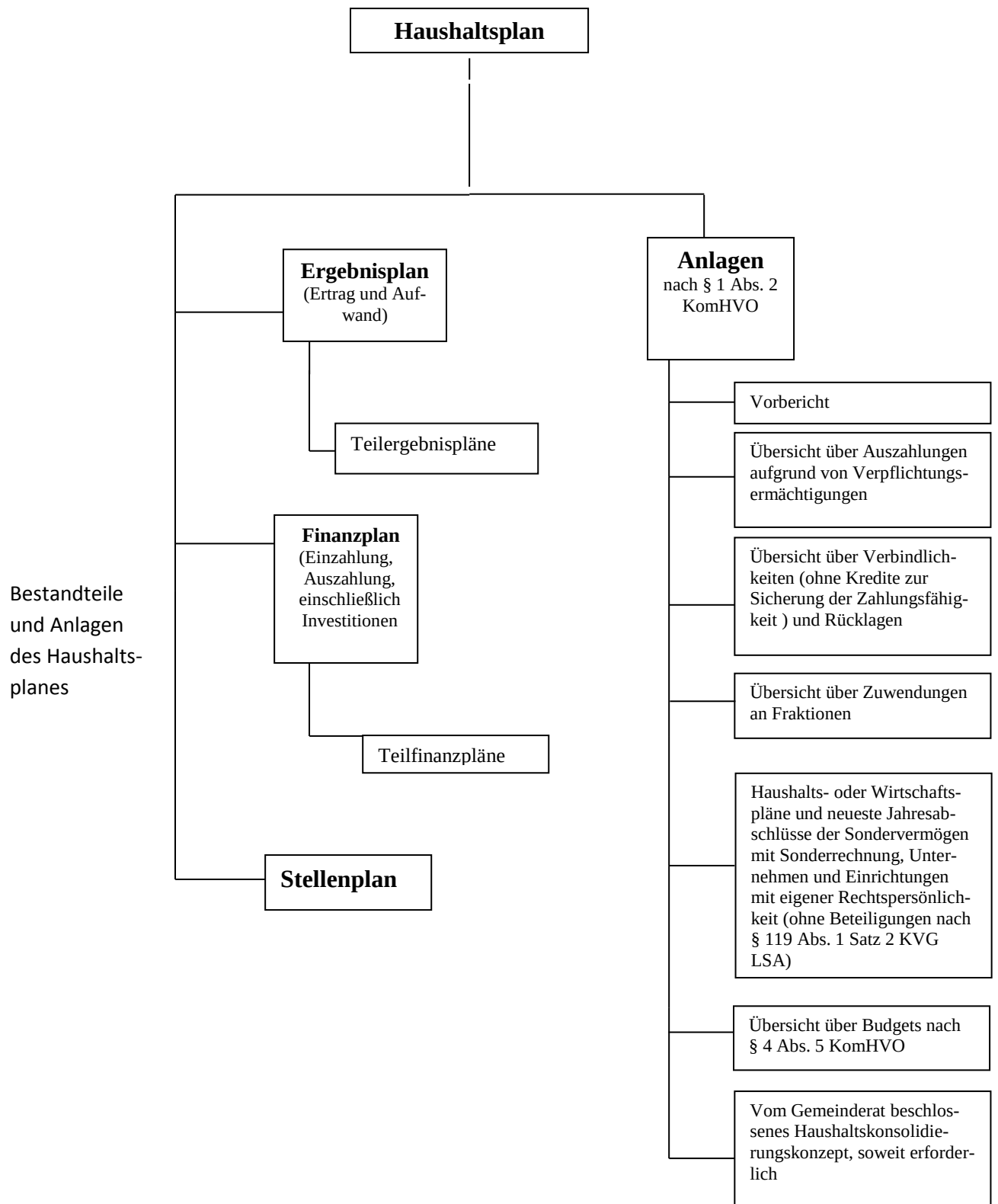
Folgende Querschnittsbudgets (Deckungskreise) wurden gebildet:

- die Personalkosten (501100 – 504100,5132..)
- die Unterhaltungskosten der Grundstücke und baulichen Anlagen (5211..) (mit Ausnahme der dem FB IV Städtische Dienste übertragenen)
- die Bewirtschaftungskosten der Grundstücke und baulichen Anlagen (5241..)
- innere Verrechnungen in Verantwortung des FB IV Städtische Dienste (zahlungsunwirksam)
- innere Verrechnungen FB III, Hausmeisterdienste (zahlungsunwirksam)

die durch Haushaltsvermerk aus der Gesamtdeckung des jeweiligen Fachbereichsbudgets herausgenommen wurden. Auch andere zahlungsunwirksame Vorgänge (Abschreibungen) sind nicht Bestandteile der einzelnen Budgets.

Ebenfalls von der Deckungsfähigkeit ausgenommen sind gemäß § 12 KomHVO die Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters und die zur Erfüllung ortsspezifischer Aufgaben in den Ortsteilen bereitgestellten Mittel (Heimatspflegemittel).

In Vorbereitung der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung werden die Produkte (z.B. Bürgerzentrum) noch in Leistungen (z.B. Personalausweis, Pass, ...) unterteilt und dazu Kennzahlen entwickelt. Dafür sollen die Erfahrungen der Modellkommunen des Landes Sachsen-Anhalt genutzt werden, um Vergleichbarkeit zu erzielen.



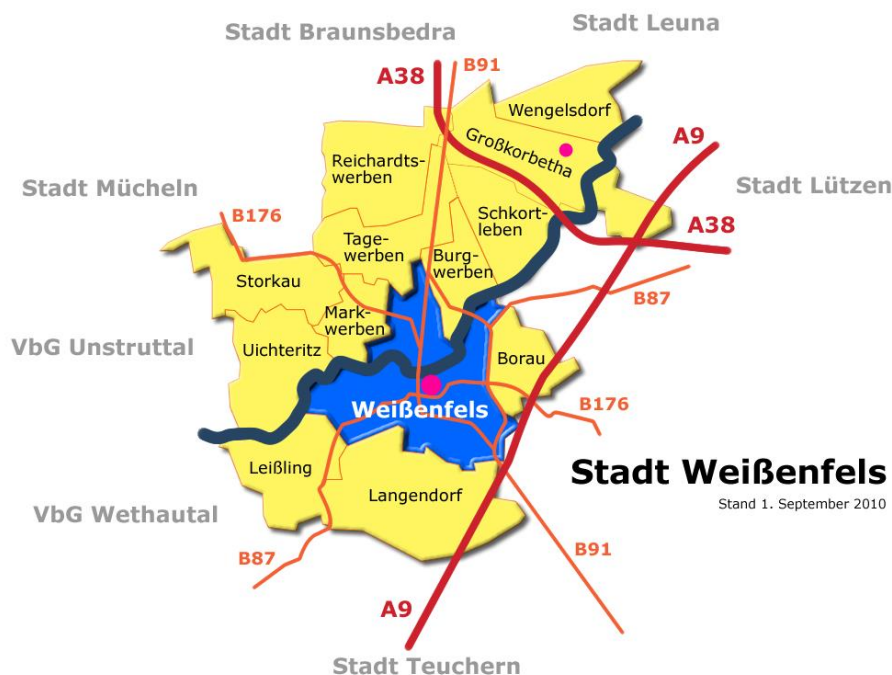
2. Allgemeine Situation

Standortinformationen:

Mittelzentrum

geographische Lage 51°12'03.3" nördl. Breite
 11°58'20.6" östl. Länge

Fläche	ca. 114 km ²	Einwohnerzahlen	41.261
davon Kernstadt	ca. 19 km ²	davon Kernstadt	28.124
davon Ortschaften	ca. 95 km ²	davon Ortschaften	13.137
		(Stand: 31.12.2015)	



Bevölkerungsentwicklung

Jahr	Einwohner
31.12.2015	41.261
31.12.2014	40.930
31.12.2013	40.922
31.12.2012	40.730
31.12.2011	40.861

Arbeitslose und Arbeitslosenquoten

Zeitpunkt	Anzahl Arbeitslose	Arbeitslosenquote
01/2015	4.177	11,8%
01/2016	3.702	10,5%

Entwicklung des Gewerbebestandes

Zeitpunkt	Gewerbeanmeldungen	Gewerbeabmeldungen
2013	181	265
2014	204	247
2015	176	261

Übernachtungszahlen

Zeitpunkt	Anzahl Übernachtungen
2014	34.182
2015	34.797

Die finanzielle Situation der Stadt Weißenfels – wie auch die anderer Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt – ist geprägt von

- der Bevölkerungsentwicklung im Zeitverlauf
- Veränderungen bei einzelnen Altersgruppen
- der örtlichen Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt und damit zusammenhängend den (stark schwankenden) Gewerbesteuerzahlungen und
- den Einnahmen aus dem Finanzausgleich des Landes.

Entgegen der Tendenz des ländlichen Raumes konnte Weißenfels auch im Jahr 2015 einen geringen Bevölkerungszuwachs verzeichnen, was sich vor allem auf den Zuwachs von ausländischen Einwohnern (Asylbewerber und EU-Bürger) aber auch auf erhöhte Geburtenzahlen zurückführen lässt. Trotzdem ist der gesamtgesellschaftliche Trend zu einer schrumpfenden und älter werdenden Gesamtbevölkerung auch in Weißenfels erkennbar, worauf in den Vorhaben der Stadtentwicklung und bei der Ausgestaltung der freiwilligen Aufgaben geachtet werden muss (Barrierefreiheit im Straßenraum und öffentlichen Einrichtungen, kulturelle Angebote, Gartenanlagen, Sporteinrichtungen, ...)

Der Wirtschaftsstandort Weißenfels ist geprägt von einem gesunden Branchenmix. Dazu gehören nicht nur überregional bekannte Großkonzerne, sondern auch viele kleine und mittelständische Betriebe. Die Lebensmittelbranche bleibt im Branchenmix weiterhin strukturbestimmend. Die Stärkung der Konzernzentrale der MEG in Weißenfels und die damit verbundene Erweiterungsinvestitionen sind deutliche Signale eines Bekenntnisses zum Standort Weißenfels. Ebenso zeugt die Erweiterung der Firma Argenta in der Zeitzer Straße von einer stabilen Entwicklung. Mit der angekündigten Verlagerung der Lieken AG nach Wittenberg wurde der Standort jedoch andererseits auch mit dem Ende der jahrzehntelang betriebenen Großbäckerei konfrontiert. Positiv verlief die Gewinnsituation der Totalraffinerie.

Zukünftig sollen durch die Entwicklung des geplanten Gewerbegebietes „Am Sandberg“ weitere Ansiedlungsflächen generiert werden. Hierzu steht die Stadt Weißenfels in Verhandlungen mit den Grundstücksbesitzerin und der landeseigenen Grundstücksfonds Sachsen-Anhalt GmbH, mit der die Entwicklung gemeinsam umgesetzt werden soll.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Gesamtstadt kann folglich als insgesamt positiv bezeichnet werden, was sich auch in den gestiegenen Gewerbesteuern und Anteilen an Einkommenssteuer und Umsatzsteuer widerspiegelt. Die etwas geringeren Gewerbesteuererlöse ab 2017 sind nicht auf eine ungünstigere Entwicklung in den Folgejahren sondern auf einmalige Steuernachzahlungen in 2016 für vergangene Jahre zurück zu führen.

Große Einbußen drohen aus der Berechnung der Schlüsselzuweisungen ab 2017 auf der Grundlage des § 12 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 641), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA 656). (s. Teilergebnisplan S. 313, Zeile 02 sowie Vorbericht S. 14) Entsprechend der Auflage der Kommunalaufsichtsbehörde im Bescheid zum Nachtragshaushalt 2015 vom 01.12.2015 ist parallel zum Haushaltsplan 2016 ein Maßnahmenplan zur Reduzierung des Liquiditätskredits zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen, s. Sitzungsvorlage Maßnahmenplan zur Reckführung des Liquiditätskredits.

Die Erleichterung des Haushaltsausgleiches durch Verrechnung mit Eigenkapital ist nach jetzigem Kenntnisstand ab 2017 nicht mehr möglich, weshalb schon im Haushaltsplan 2016 in der mittelfristigen Planung Reduzierungen vorgenommen werden mussten und von der Notwendigkeit eines Haushaltskonsolidierungskonzepts ab 2017 ausgegangen werden kann. Die tatsächliche Einsparung von Millionenbeträgen ohne Kahlschlag in Kultur, Sozialem und bei Unterhaltungsmaßnahmen, um die drastischen Reduzierungen der Schlüsselzuweisungen aufzufangen, ist derzeit allerdings nicht vorstellbar.

Neue Investitionskredite – wenn die Investitionspauschale nicht ausreicht - bedürfen entsprechend § 108 Kommunalverfassungsgesetz der Genehmigung der Kommunalaufsicht und werden nur noch für sachlich und zeitlich unabweisbare Vorhaben gewährt, s. S. 5 ff. Positiv zu Buche schlägt das dauerhaft niedrige Zinsniveau, das eine Kreditierung weiterer unabweisbarer Baumaßnahmen und Anschaffungen gerade derzeit aus volkswirtschaftlicher und städtischer Sicht ermöglicht. Zu den Investitionen zählen ebenfalls die Vorhaben, die in Verbindung mit Maßnahmen der städtischen Beteiligungen erfolgen (müssen).

Die Haushaltslage der städtischen Beteiligungen hat auch direkten Einfluss auf den Haushalt der Stadt. Aus den Wirtschaftsplänen ergeben sich die im städtischen Haushalt zu planenden haushaltsrelevanten Zuschüsse und Einnahmen, wesentlich sind

- bei der Parken GmbH der Zuschuss (Verlustrücklage) laut Gesellschaftervertrag Teil C
- Investitionszuschüsse bei Gemeinschaftsbaumaßnahmen an städtischer Infrastruktur
- bei den Stadtwerke Weißenfels GmbH geht die Ausschüttung in der Regel als Ertrag an den Eigenbetrieb Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels; (wenn dies für die mit dem Eigenbetrieb im betreffenden Jahre vereinbarten Aufgaben nicht reicht→)
- Ausgleich des Jahresverlustes des Eigenbetriebs Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels gem. § 13 (5) EigBG im Folgejahr (zuzüglich zu den vereinbarten Erstattungen für übertragene Aufgaben im laufenden Jahr = kommunale Sonderrechnung),

s. auch den Bericht über die städtischen Beteiligungen in Anlage 11.

Bei allen Entscheidungen, die Mitglieder des Stadtrates in den Gremien der Beteiligungen treffen, muss diese Wechselwirkung beachtet und abgewogen werden. Aus diesem Grund legt das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in § 119 die Vorlage eines Gesamtabchlusses/Konzernbilanz (voraussichtlich für das Haushaltsjahr 2019) als verbindlich fest.

Die Übereinstimmung der Wirtschaftspläne der Beteiligungen mit dem Haushalt der Stadt wird durch die Kommunalaufsicht im Rahmen ihrer Prüfpflicht untersucht.

3. Vorangegangene Haushaltsjahre

3.1. Rückblick auf das Haushaltsjahr 2013 und 2014

Die Haushaltssatzung und der **Haushaltsplan 2013** wurden erstmals nach doppischen Gesichtspunkten erstellt und am 13.06.2013 beschlossen. Die Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises erfolgte am 22.07.2013.

Die vorläufige Jahresrechnung 2013 lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht korrekt aufstellen, da noch die Jahresabschlussbuchungen fehlen. Als größere Aufgabe steht vor der Stadtverwaltung immer noch die abschließende Bewertung des unbeweglichen Anlagevermögens. Dies bestimmt in wesentlichem Maße die Höhe der Abschreibungen, die als Aufwand im Ergebnisplan zu erwirtschaften sind.

Verschlechterungen gegenüber den Planansätzen ergaben sich im Wesentlichen durch die Änderung des Kinderförderungsgesetzes zum 01.08.2013, welche weitreichende Auswirkungen auf die Aufwendungen und Erträge und den Stellenplan besaß, die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung nicht absehbar waren. Eine große Position war die Zahlung Kostenerstattung an die Freien Kita-Träger, ebenfalls aufgrund notwendiger Stellenerhöhung. Nur teilweise konnten die Mehraufwendungen durch höhere Erträge bei den Kitas ab dem Jahr 2013 gedeckt werden; insbesondere aufgrund der Anpassung der Kostenbeiträge Kitas ab August 2013.

Für den Bereich Brandschutz hat das Hochwasser zu Mehraufwendungen geführt, welche jedoch durch finanzielle Unterstützungen des Landes keine überplanmäßigen Auswirkungen auf das Budget hatten.

Verschlechternd wirkte die außerplanmäßige Schließung der Herderschule in 05/2013 durch das Schulverwaltungsamt des Land Sachsen-Anhalt infolge von Naphtalinemission und Umverlagerung des Schulunterrichts in den OT Tagewerben inkl. Sanierungskostenbereitstellung für die Herder-Grundschule im Rahmen bestehender Budgets und die außerplanmäßige Sanierung von Bauhofhalle im OT Storkau.

Um diese nicht geplanten Ertragsminderungen und Aufwandserhöhungen aufzufangen wurden Haushaltssperren in allen Budgets, insbesondere für freiwillige Aufgaben, erlassen, darunter eine 20 %-ige Sperre im Querschnittsbudget Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten.

Aufgrund zusätzlicher, nicht geplanter Ausgaben bei gleichzeitig deutlich verringerten Steuereinnahmen musste der **Haushaltsplan 2014 NEU** aufgestellt werden. Er wurde am 18.09.2014 unter der Nr. SR 031-03/2014 beschlossen. Da der Ergebnisplan nicht ausgeglichen werden konnte, beschloss der Stadtrat entsprechend dem *Änderungserlass zur vorübergehenden Erleichterung des Haushaltsausgleichs* vom 22.11.2013, den Fehlbedarf i.H.v. 2.587.300 € mit der Rücklage aus (den Daten zur) vorläufigen Eröffnungsbilanz zu verrechnen. Die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises erfolgte am 21.10.2014 mit Auflagen.

Die Durchführung des Haushalts 2014 war geprägt von der vorläufigen Haushaltsführung, die nur unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen zuließ, von Rückzahlungen an Gewerbesteuern in Millionenhöhe an wenige große Unternehmen, jedoch kontinuierlichen, leicht gestiegenen Steuerzahlungen der anderen Steuerpflichtigen, von Antragsstellungen und Verhandlungen betreffs der Saalebrücke und der Durchführung großer Baumaßnahmen wie Bergschule, Promenade und Hochwasserschadensbeseitigung.

3.2. Rückblick auf das HHJ 2015

Entsprechend der kommunalaufsichtlichen Verfügung vom 11. Februar 2015 mit Aktenzeichen 151401/J/550/2015 zum Haushaltsplan 2015, den der Stadtrat in seiner Sitzung am 27. November 2014 beschlossen hatte, fasste der Stadtrat in der Sitzung am 5. März 2015 einen Beitrittsbeschluss mit Nr. SR 083-09/2015. Der Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde, dass durch die Stadt Weißenfels eine Nachtragshaushaltssatzung 2015 zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen hat, kam der Stadtrat in seiner Sitzung am 29.10.2015 unter der Beschluss-Nr. SR 157-16/2015 nach. Der mit Schreiben vom 01.12.2015 erteilten kommunalaufsichtlichen Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre für Auszahlungen von Eigenmitteln der Investitionstätigkeit im Jahr 2016 und 2017 kam der Oberbürgermeister nach.

Grund für die Aufstellung eines Nachtragshaushalts waren wesentlichen Änderungen im Ergebnisplan: gesunkene Steuereinnahmen, erhöhte Aufwendungen in Abhängigkeit des KIFÖG - Änderung des Betreuungsschlüssels für Kindertagesstätten, Anhebung der Eingruppierungen des Kita-Personals - (eigene Personalkosten und Erstattungen an Dritte), im Finanzplan zusätzliche Kosten (und Fördermittel) für Feuerwache, Bergschule, Saalebrücke und die Herstellungskostenbeiträge.

Daraus folgten notwendige Kürzungen, Haushaltssperren, zeitlichen Verschiebungen und geänderte Kreditaufnahmen.

Die vorläufigen Jahresrechnungen 2013, 2014 und 2015 lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht seriös aufstellen, da wegen der fehlenden Anfangsbestände des Anlagevermögens und der daraus resultierenden fehlenden Eröffnungsbilanz wesentliche Daten noch nicht eingearbeitet werden können. Nach **vorsichtiger Schätzung** könnte das Ergebnis im Vergleich zur Planung folgendermaßen aussehen: s. nächste Seite.

In den Ergebnissen noch nicht enthalten sind

- Ermächtigungsübertragungen (Haushaltsreste aus 2015 ins Jahr 2016)
- Rückstellungen Auflösung/Zuführung (außer ATZ in 2013 und 2014)
- Forderungsbereinigungen
- Vermögensverluste/Vermögenserträge
- Rechnungsabgrenzungen
- geänderte Abschreibungen und Sonderposten

Natürlich werden die Jahresabschlüsse mit Anlagen und Rechenschaftsbericht nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz gemäß § 118 Kommunalverfassungsgesetz LSA noch erarbeitet, dem RPA zur Prüfung und dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt.

Vorläufige, unvollständige Ergebnisrechnungen und Planvergleiche 2013 bis 2016

Stand 31.03.2016

	alle Angaben in Euro		Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag
			2013	2013	2014	2014	2015	2015	2016
Zeile	Bezeichnung		Plan	Ist	Plan	Ist	NT Plan	Ist	Plan
1.00	Steuern und ähnliche Abgaben	40	26.671.200	23.340.640,95	23.594.800	22.812.127,68	24.891.600	25.059.787,42	27.585.900,00
2.00	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	41	20.061.000	20.582.724,67	18.962.000	19.024.235,82	20.834.400	21.133.273,35	22.494.500,00
3.00	+ Sonstige Transfererträge	42	890.300	889.222,50	340.800	340.618,84	979.100	979.102,68	112.500,00
4.00	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	43	2.815.300	3.421.330,77	3.941.900	3.940.578,87	4.043.800	4.172.531,20	4.006.700,00
5.00	+ privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	44	2.452.300	2.899.902,23	3.410.600	3.698.042,26	3.846.300	4.210.287,21	3.915.600,00
7.00	+ sonstige ordentliche Erträge	45	3.965.400	2.254.094,15	3.891.000	2.171.496,95	3.911.300	1.944.046,42	2.090.000,00
8.00	Sonderposten			1.824.000,00		1.824.500,00		1.822.300,00	1.822.300,00
8.00	+ Finanzerträge	46	97.200	147.841,72	187.800	214.456,70	109.800	243.423,71	154.100,00
10.00	= Ordentliche Erträge	Summe 1 bis 8	56.952.700	55.359.756,99	54.328.900	54.026.057,12	58.616.300	59.564.751,99	62.181.600,00
11.00	Personalaufwendungen	50	-18.606.900	-20.666.478,68	-19.398.000	-21.646.498,78	-21.691.400	-22.438.243,29	-22.958.500,00
12.00	+ Versorgungsaufwendungen	51	-78.000	-85.692,46	-78.500	-92.867,00	-84.000	-84.000,00	0,00
13.00	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	52	-9.471.300	-7.535.839,11	-8.116.900	-7.597.586,05	-8.733.600	-7.905.596,00	-9.862.700,00
14.00	+ Transferaufwendungen	53	-15.721.200	-15.929.652,18	-15.541.400	-15.778.391,77	-16.157.200	-15.562.039,07	-16.893.800,00
14.50	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	54	-6.213.400	-6.783.490,92	-8.393.700	-8.109.379,23	-9.113.400	-8.736.682,47	-9.855.100,00
15.00	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	55	-1.116.200	-999.300,15	-975.000	-962.948,90	-936.300	-734.285,53	-789.400,00
16.00	+ bilanzielle Abschreibungen	57	-4.414.800	-4.414.800,00	-4.412.700	-4.412.700,00	-4.408.600	-4.408.600,00	-4.408.400,00
17.00	= Ordentliche Aufwendungen	Summe 11 bis 16	-55.621.800	-56.415.253,50	-56.916.200	-58.600.371,73	-61.124.500	-59.869.446,36	-64.767.900,00
18.00	= Ordentliches Ergebnis (Saldo Zeilen 9 und 17)	Saldo 10 und 17	1.330.900	-1.055.496,51	-2.587.300	-4.574.314,61	-2.508.200	-304.694,37	-2.586.300,00

Weitere Ergebnisveränderungen: (Buchungsschluss 30.04.2016), weitere Zuführung/ Auflösung Rückstellungen, weitere Forderungsvereinigungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Vermögensverluste / Vermögenserträge, geänderte Abschreibungen und Sonderposten

nachrichtlich:	2013	2014	2015	2016
+/- Entnahme aus/zu Führung zu Rücklagen aus Überschüssen des ord. Ergebnisses	0,00	0,00	0,00	0,00
+/- Entnahme aus/zu Führung zu Rücklagen aus Überschüssen des außerord. Ergebnisses	0,00	0,00	0,00	0,00
1. Jahresergebnis	-1.055.496,51	-4.574.314,61	-304.694,37	-2.586.300,00

Jahresfehlbeträge aus Vorjahren (Fehl Betrags-vortrag nach § 46 Abs. 4 Nr.1 Buchst. c KomHVO)	0,00	-1.055.496,51	-5.629.811,12	-5.934.505,49
2. Jahresergebnis	-1.055.496,51	-5.629.811,12	-5.934.505,49	-8.520.805,49

4. Haushaltsplan 2016

4.1. Ergebnisplan

4.1.1. Erläuterungen zum geplanten Jahresergebnis

Der Haushalt 2016 weist im Ergebnisplan einen Fehlbedarf i.H.v. **-2.586.300€** aus. Aufgrund des *Erlasses zur vorübergehenden Erleichterung des Haushaltsausgleichs* vom 20.12.12, 22.11.13 sowie 02.04.14 ist es zulässig, bis einschließlich 2016 Fehlbeträge im Ergebnisplan durch Eigenkapital auszugleichen, eine „*Verrechnung maximal in Höhe des Wertes der bilanziellen Abschreibungen und Wertminderungen sowie der außerordentlichen Aufwendungen abzüglich des Wertes der hiermit korrespondierenden Erträge (insbesondere Auflösung von Sonderposten für investive Zuwendungen und – nunmehr ergänzend – Beiträge sowie Zuschreibungen*“.

Für Weißenfels gilt:

bilanzielle Abschreibungen	4.408.600 €
./. Erträge aus Auflösung Sonderposten des Planjahres	1.822.300 €
= maximal mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zu	
<u>verrechnender Betrag (nicht monetärer Betrag)</u>	<u>2.586.300 €</u>

Die Inanspruchnahme darf maximal in Höhe des unumgänglichen Fehlbedarfs erfolgen. Die Auswirkungen auf die Liquidität der Stadt sind zu beachten!

Die Anwendung des Erlasses zur vorübergehenden Erleichterung des Haushaltsausgleichs führt 2016 rechnerisch zu folgendem Ergebnis:

Jahresfehlbetrag des Planjahres 2016	- 2.586.300€
./. tatsächlich verwendeter Betrag aus Rücklage (nicht monetär)	-2.586.300€
= <u>verbleibender monetärer Fehlbetrag</u>	<u>0 €</u>

Das zum Ausgleich verwendete Eigenkapital aus der Rücklage wird im Ergebnisplan nachrichtlich unterhalb der Zeile 22 ausgewiesen.

Mit dem Beschluss der Haushaltssatzung erklärt der Stadtrat ausdrücklich sein Einverständnis, den genannten Betrag aus der Rücklage zur Deckung des Fehlbedarfs in Anspruch zu nehmen.

4.1.2. Ausweisung neuer Kostenstellen

In der Anlage 2 zum Haushaltsplan sind die Veränderungen zur vorjährigen Übersicht über die Teilpläne (5), Budgets (10), Produkte (67) und Kostenstellen (289) markiert. Die meisten Änderungen beinhalten nur eindeutige Namen, gelöschte Kostenstellen resultieren aus Verkäufen. Neue Kostenstelle, denen auch Haushaltsmittel zugeordnet sind die Gebäude

11170.113 Markt 3; saniert als Verwaltungsgebäude und Sitz des Tourismusbüros

11171.136 Bahnhofsgebäude; Kauf entsprechend des Stadtratsbeschlusses vom 31.03.2016

11171.135 E-Werk; Der Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Errichtung und der Betrieb von öffentlichen Sport- und Freizeiteinrichtungen in der Stadt Weißenfels. Mit Beschluss-Nr. 03-06/14 des Betriebsausschusses vom 12.06.2014 und Beschluss- Nr. SR 713-58/2014 des Stadtrates der Stadt Weißenfels vom 19.06.2014 wurde dem Abschluss eines Mietvertrages über das E-Werk sowie der Einräumung eines An- und Vorkaufsrechtes Dritter zugestimmt. Da Vermietungen nicht zum Satzungszweck des Eigenbetriebes gehören wurde zum 01.01.2016 das E-Werk an die Stadt rückübertragen.

57110.002 Wirtschaftsförderungsprojekte, kostenneutral gefördertes Projekt BIWAQ, wegen besserer Abrechnung wurde eine eigene Kostenstelle eingerichtet, die nach Auslauf von BIWAQ auch für zukünftige Projekte genutzt werden kann.

11110.004 Integration;

Die mit der Integration verbundenen Aufgaben sind Pflichtaufgaben des Bundes/Landes, die teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen werden. Dafür erhält der Landkreis Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen und Auftragskostenpauschale). Den Städten und Gemeinden steht es betreffs ausländischer Arbeitnehmer, Aussiedler, Asylsuchender und anerkannten Asylanten frei, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, des Bedarfs und der Akteure vor Ort zu handeln, also eigene Haushaltsmittel einzusetzen, um eigene Vorhaben / Projekte durchzuführen und / oder Vereine und Initiativen zu unterstützen oder auch nicht.

Bis 2014 stand für die Aufgabe „Integration“ ein Bruchteil der Stelle der Gleichstellungsbeauftragten im Bereich Oberbürgermeister zur Verfügung.

Um inzwischen folgende Ziele in Weißenfels verfolgen zu können:

1. Unterbringung der ausländischen Einwohner in solchen Unterkünften, dass Konflikte zwischen den ausländischen Bewohnern nicht provoziert werden (Kontakt mit den zuständigen Stellen im BLK und in den Unterkünften)

2. keine Konflikte mit der einheimischen Bevölkerung entstehen lassen (durch Information, Aufklärung, Kontaktabbau, ...)

3. Integration zwecks Vermeidung von Folgeproblemen

sind sporadische Kontakte zu engagierten Freiwilligen in der Stadt nicht ausreichend!

Deshalb hat die Stadt Weißenfels – obwohl es keine Pflichtaufgabe ist – eine zusätzliche Kostenstelle eingerichtet, die mit einem Mindestmaß an finanziellen Mitteln ausgestattet wurde. Es sollen daraus u.a. die eingestellten 1,5 zusätzliche Mitarbeiter und die Betriebskosten, Büroausstattung und Geschäftsausgaben einer Koordinierungsstelle und einer Sachspendenstelle gezahlt werden. Die zusätzlichen Mitarbeiter sind für die eigenen behördlichen Aufgaben und die Koordination der Arbeit der Ehrenamtler zuständig.

Eingenommene Spendengelder (übertragbar in das nächste HHJ) werden ausschließlich für die Arbeit am Menschen, zur Unterstützung der Ehrenamtler und für Aktionen eingesetzt.

4.1.3. Erläuterungen wichtiger Ertragsarten

Zuwendungen und allgemeine Umlagen betreffen hauptsächlich die Erträge nach Finanzausgleichsgesetz LSA (FAG), die Zuweisungen für KITAs, Fördermittel für laufende Zwecke, sonstige Zuweisungen von Bund/Land/Gemeinden. Die Erträge nach FAG untergliedern sich in Auftragskostenerstattung und Schlüsselzuweisungen.

Die Schlüsselzuweisungen sind allgemeine Zuweisungen, die nach einem festgelegten „Schlüssel“ finanzkraftabhängig berechnet und durch das Land an die Kommunen verteilt werden.

Unter den sonstigen Transferleistungen werden die Schuldendiensthilfen im Rahmen des „Stark II-Programm“ dargestellt, letztmalig 2016.

Zu den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten zählen die Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte.

Die Steuerarten unterscheidet man nach Grund- und Gewerbesteuer, Vergnügungs- und Hundesteuer und den Gemeindeanteilen der Einkommens- und Umsatzsteuer.

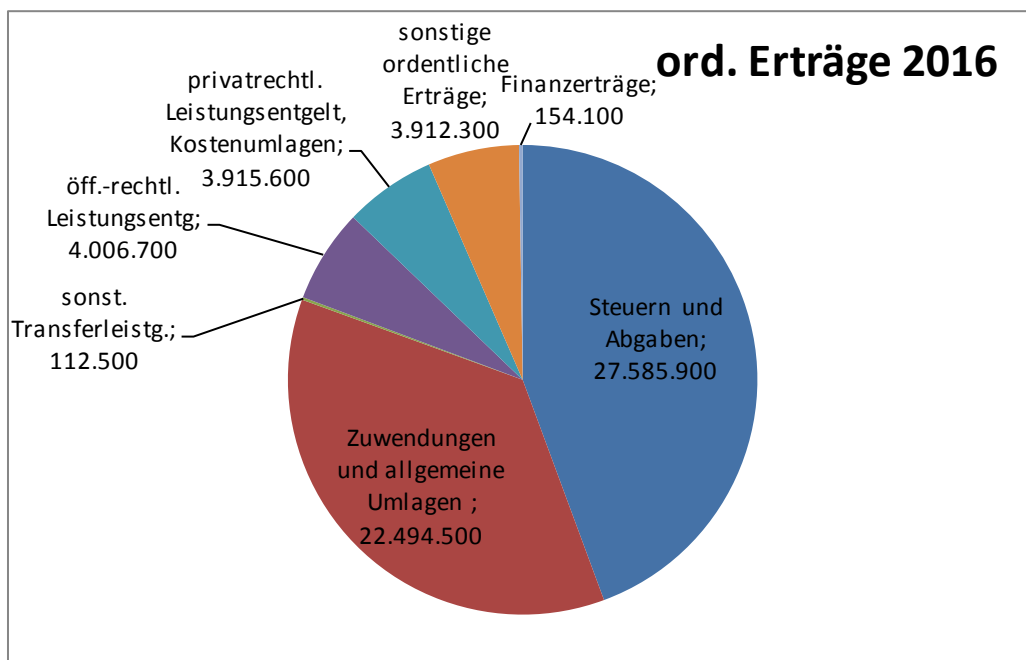
Eine positive Entwicklung der Gewerbesteuer führt aber bei der Gewerbesteuerumlage zu einem erhöhten Aufwand und zeitversetzt zu einem höheren Aufwand bei der Kreisumlage sowie bei den Schlüsselzuweisungen zu geringeren Erträgen.

Bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten handelt es sich um Erträge aus Mieten und Pachten sowie Verkäufen von Vorräten. Erträge aus Kostenumlagen stellen einen Ersatz von Aufwendungen dar, die die Stadt für eine andere Institution erbracht hat. (Erstattung des Landkreises für das Feuerwehrtechnische Zentrum (FTZ), Erstattung des Landkreises für KITA usw.) Aufgrund des neuen KiFöG ist der Ertrag dieser Position deutlich erhöht.

Sonstige ordentliche Erträge sind Konzessionsabgaben der Versorgungsträger, Bußgelder und Säumniszuschläge.

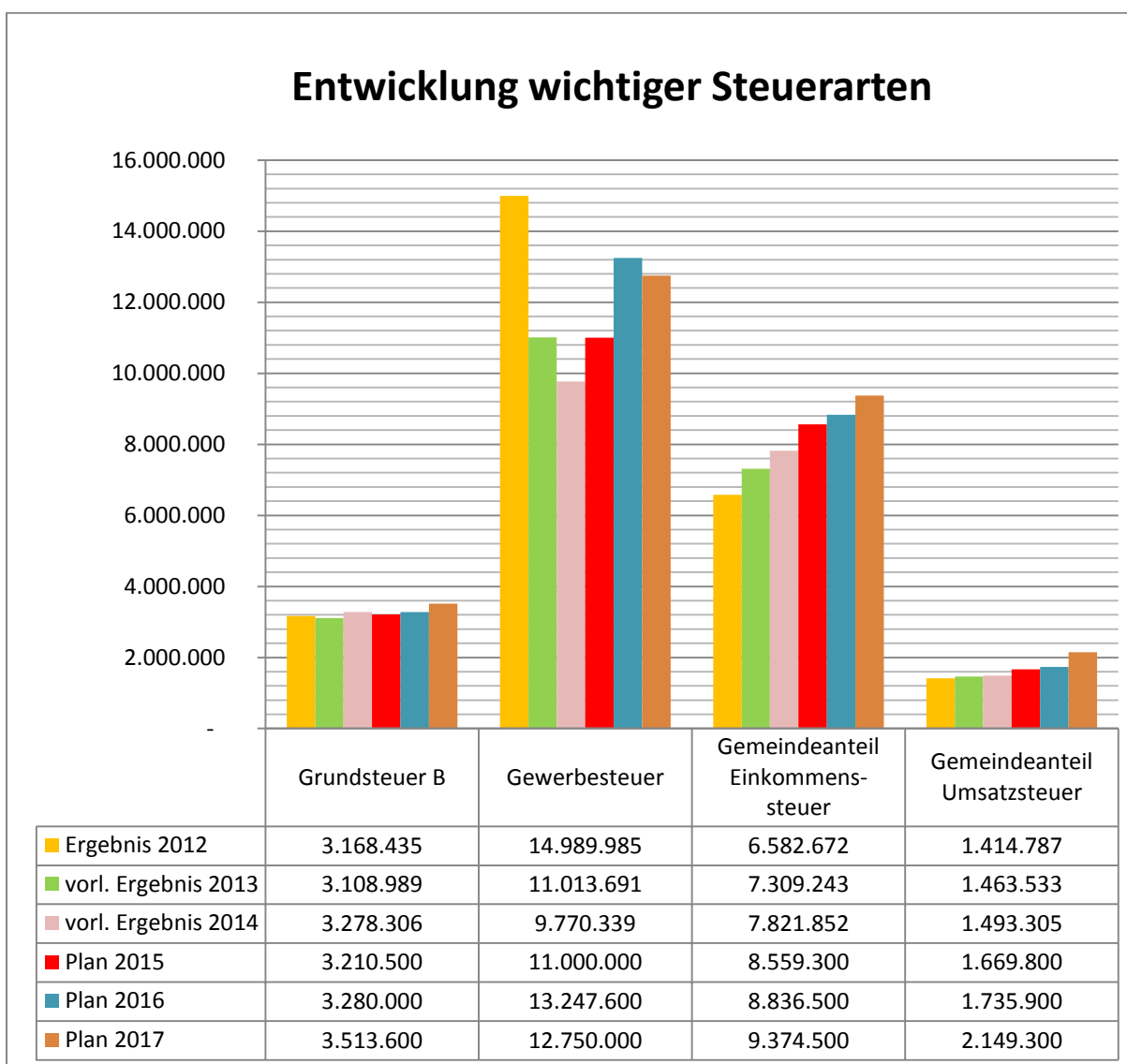
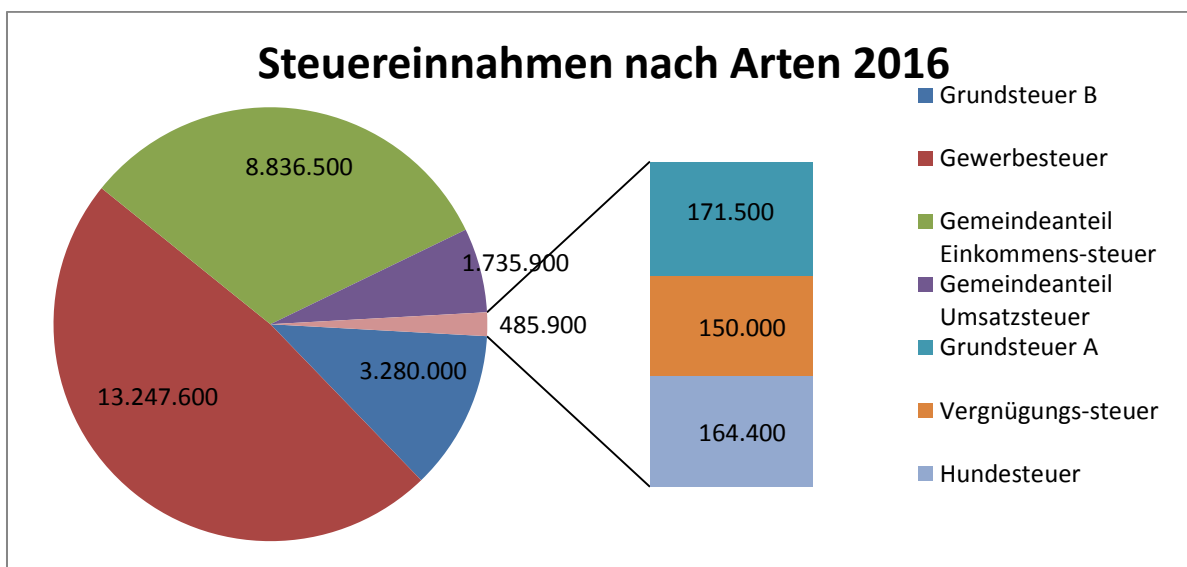
Als nicht zahlungswirksamer Ertrag muss die Auflösung von Sonderposten hier nachgewiesen werden. Sonderposten sind erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen. Diese werden in der Eröffnungsbilanz dargestellt. Über den Zeitraum der Nutzungsdauer werden diese Sonderposten ertragswirksam aufgelöst. Die vollumfängliche Erfassung der Sonderposten ist noch nicht abgeschlossen.

Finanzerträge sind Erträge aus Beteiligungen (z.B. Gewinnausschüttungen) und Zinserträge z.B. aus Gewerbesteuernachforderungen. Aufgrund eines höheren Ergebnisses in 2015 wurden auch die Ansätze der Folgejahre angehoben.



alle Angaben in Euro

4.1.3.1. Steuern als Einnahmequelle für städtische Haushaltsmittel



alle Angaben in Euro

Die Erträge aus der Gewerbesteuer sind starken Schwankungen unterworfen. Die Prognose für die Jahre 2016 – 2019 erfolgt auf der Grundlage von Vorauszahlungsbescheiden und von Aussagen der betreffenden Firmen bezüglich geplanter Investitionen, Rückstellungen usw... Einfluss auf Gewerbesteuerzahlungen hat die Stadt Weißenfels nur bedingt, durch Schaffung eines freundlichen Wirtschaftsklimas und guten Verwaltungsservice; Standortfaktoren, um die sich die Stadtverwaltung seit Jahren recht erfolgreich bemüht, was die Erweiterung der Firmenansiedlungen beweist. Trotzdem kommt es unterjährig immer wieder zu Änderungen, Rückzahlungen und Ausfällen, auch Nachzahlungen an die Stadt, welche eine planmäßige Haushaltsführung allerdings erschweren. So musste 2015 eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen werden, da von der Stadt große Gewerbesteuerrückzahlungen zu leisten waren. Ende 2015 und zu Beginn des Jahres 2016 erhielt die Stadt Weißenfels wiederum Bescheide über Nachzahlungen für das Jahr 2014 und 2015 an die Stadt von 3 Mio. €. Verrechnet mit wiederum Rückerstattungen ergibt dies derzeit ein Plus von 1,2 Mio. € zur ursprünglichen Planung für 2016. Diese Änderungen führen in Folge regelmäßig zu Schwankungen bei Schlüsselzuweisungen nach FAG und Zahlungsverpflichtungen in der Kreisumlage.

Der Ertrag aus der Vergnügungssteuer ist durch die Veranlagung nach den Einspielergebnissen angestiegen. Daraus resultiert der erhöhte Ansatz für die Jahre 2016 und 2017. Durch eine Gesetzesänderung darf ab 2018 in einem vorgegebenen Umkreis nur noch eine gewisse Anzahl von Spielhallen vorhanden sein.

Die Zinsen zur Gewerbesteuer lagen in den letzten vier Jahren zwischen 74 T€ und 205 T€. Die starken Abweichungen kommen durch teilweise hohe Nachveranlagungen einzelner Firmen. Da die Höhe der Zinsen nicht vorhersehbar ist, erfolgt die Korrektur der Planung in Anlehnung an die Vorjahre.

Die Erhöhung der Grundsteuer B in 2016 ist auf einen einzelnen Steuerpflichtigen zurückzuführen, der in 2016 rückwirkend ab 2010 für ein großes Geschäftsgrundstück veranlagt wird.

In Anbetracht drohender Haushaltskonsolidierung muss die Stadt Weißenfels die Erhöhung eigener Einnahmen anstreben. Die ursprünglich geplante Anhebung der Steuersätze ab 2016, s. Sitzungsvorlage 181/2015, wurde vom Finanzausschuss am 25.11.2015 abgelehnt und daraufhin zurückgezogen. Aufgrund unausgeglichener Ergebnispläne ab 2017 und deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegender Hebesätze bei Grund- und Gewerbesteuern (und der steigenden Bodenpreise) wurde die Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B ab 2017 nun einheitlich für die Kernstadt und alle Ortschaften eingearbeitet.

Hebesätze in Städten der Region:

	<u>Merseburg</u>	<u>Naumburg</u>	<u>Zeitz</u>	<u>Hohenmölsen</u>
Grundsteuer A	300 v.H.	316 v.H.	300 v.H.	380 v.H.
Grundsteuer B	410 v.H.	450 v.H.	400 v.H.	380 v.H.

Durchschnittshebesätze der Realsteuern in % und Hebesätze in Weißenfels

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Kreisangehörige Gemeinden 20 000 bis unter 50 000	316	386	379
Weißenfels bis 31.12.2016	270	370	350
Weißenfels ab 01.01.2017 (Plan)	300	400	350
Einnahmesteigerung um... T€	15	240	0

Quelle: STALA, Aktualisierung: 01.07.2015 Gebietsstand: 31.12.2014

4.1.3.2. Schlüsselzuweisungen und Auftragskostenpauschale

Kostenstelle: 61110.003

Zuweisungen vom Land

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz		
					2017	2018	2019
		in EUR					
		1	2	3	4	5	6
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	12.267.138,00	13.448.000	14.504.200	10.856.300	9.297.400	7.853.500
411100	Schlüsselzuweisungen vom Land	9.934.969,00	11.083.900	11.765.100	8.492.200	6.933.300	5.489.400
	90000.04100 Allgemeine Zuweisungen vom Land	9.934.969,00	11.083.900	11.765.100	8.492.200	6.933.300	5.489.400
413100	Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	2.332.169,00	2.364.100	2.364.100	2.364.100	2.364.100	2.364.100
	90000.06100 Auftragskostenerstattung	2.332.169,00	2.364.100	2.364.100	2.364.100	2.364.100	2.364.100
414100	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	0,00	0	375.000	0	0	0
	90000.17100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	0,00	0	375.000	0	0	0

Wie schon in den vergangenen Jahren geschildert, deckt das Land nicht den Bedarf der Kommunen, um ihre Pflichtaufgaben zu erfüllen. Wenn von den in den Bescheiden angekündigten Werten der Schlüsselzuweisungen für die mittelfristige Planung ausgegangen werden müsste (wie derzeit im Haushaltsplan eingestellt), müssten alle Kommunen in den nächsten Jahren Millionenbeträge konsolidieren. Allerdings wurden die Schlüsselzuweisungen bisher jedes Jahr angepasst.

D.h., mit Bescheid des Landes, der in den Haushaltsplan 2013 eingeflossen ist, wurden im Rahmen der mittelfristigen Planung der Stadt Weißenfels für das Jahr 2015 5.787.500 € zugewiesen und für 2016 4.324.000 €. Diese Planzahlen wurden mit Bescheid zum HHJ 2014 auf rund 9,6 Mio. € für 2015 und 8,3 Mio. € für 2016, mit Bescheid zum HHJ 2015 auf rund 11,5 Mio. € für 2015 und 9,7 Mio. € geändert, mit Bescheid vom 18.09.2015 zum HHJ 2016 für das Planjahr 2016 auf 11.862.500 und schließlich auf 11.765.100 €.

Die geänderten Zuweisungen hängen natürlich auch von geänderten Gewerbesteuererträgen ab - aber nicht von einem Jahr zum anderen und nicht in dem Umfang.

Übersicht der veranschlagten Schlüsselzuweisungen

entsprechend der Bescheide des Landes

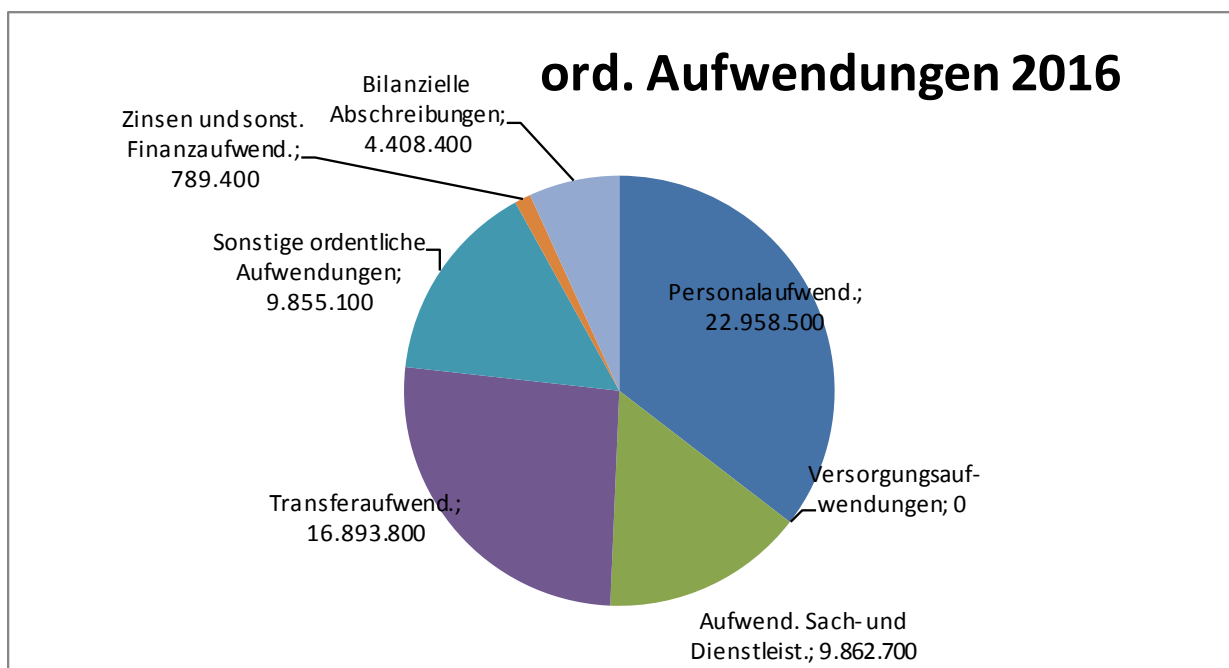
Planansatz pro Jahr in €	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
HHP 2013	11.655.600	7.093.200	5.787.500	4.324.000			
HHP 2014		9.934.900	9.637.500	8.341.600	4.597.500		
HHP 2015			11.483.500	9.733.400	5.738.200	4.370.200	
HHP 2016, Stand 11.02.16			11.083.900	11.862.500	8.788.500	7.370.600	7.210.500
HHP 2016, Stand 24.03.16				11.765.100	8.492.200	6.933.300	5.489.400
Annahme zukünftiger Zuweisungen					11.083.900	11.083.900	11.083.900
Differenz zum Bescheid					2.591.700	4.150.600	5.594.500

Deshalb geht die Stadt Weißenfels für seine Haushaltsplanung ebenfalls von konstanten Zuweisungen – bezogen auf den Bescheid von 2015 – aus! **Das soll nicht zu geringeren Bemühungen um eigene höhere Einnahmen und geringere Ausgaben führen sondern ein realistisches Konsolidierungsziel abbilden!** Siehe hierzu auch die Sitzungsvorlage „Maßnahmenplan zur Rückführung des Liquiditätskredits ab 2016“.

Angaben in Euro	2017	2018	2019
Saldo Ergebnisplan Stand 31.03.2016	-2.508.200	-3.917.000	-4.646.500
erwartete Verbesserung Schlüsselzuweisung	2.591.700	4.150.600	5.594.500
Ergebnis neu	83.500	233.600	948.000

Die „besondere Zuweisung zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft“ gem. § 3 Nr. 1 b) FAG in Verbindung mit § 4a FAG i.H.v. 375.026 € wurde für die Jahre 2015 und 2016 im Jahr 2016 beschieden und auf Kostenstelle 61110.003 ausgewiesen. Der Betrag für 2015 wird auf die Kostenstelle 53810.001 Abwasserbeseitigung als Abschlagszahlung des Zuschusses der Stadt für den Bau von RÜB 2 und 6 im Jahr 2015 verwendet und ist deshalb im Haushaltsplan 2016 nicht ersichtlich.

4.1.4. Erläuterung wichtiger Aufwandsarten



alle Angaben in Euro

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind Leistungen, die Dritte empfangen. Darunter fallen: Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen (Kontengruppe 521), Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens (Kontengruppe 522), Aufwendungen für Mieten und Pachten (Kontengruppe 523), Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Kontengruppe 524), Unterhaltung des beweglichen Vermögens (Kontengruppe 525), besondere Aufwendungen für Beschäftigte (Kontengruppe 526), besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Kontengruppe 527), Aufwendungen für Vorräte (Kontengruppe 528) und Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (Kontengruppe 529).

Zur Unterhaltung des beweglichen Vermögens gehört auch die Haltung von Fahrzeugen, wie z.B. die Reparatur der Feuerwehr-Drehleiter (KST 12610.001) für rd. 100 T€, die im März 2016 ungeplant notwendig wurde und „in letzter Minute“ noch in den HHP eingearbeitet werden musste.

		bewirtschaftungskosten					
525100	Haltung von Fahrzeugen	76.190,67	83.600	149.300	55.600	55.600	55.600
13000.55000	Haltung von Fahrzeugen	76.190,67	83.600	149.300	55.600	55.600	55.600

Um auch zukünftig einen genehmigungsfähigen Haushalt aufzustellen sind neben steigenden eigenen Einnahmen auch Reduzierungen bei beeinflussbaren Aufwendungen notwendig. Deshalb werden die Sach- und Dienstleistungen ab 2017 nur noch in Höhe des ungefähren Verbrauchs des Jahres 2015 angesetzt.

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz		
					2017	2018	2019
12 +	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.597.526,05	8.733.600	9.862.700	8.402.300	8.132.300	8.440.200

Transferaufwendungen sind Zuwendungen und Zuschüsse an Dritte zum Beispiel Eigenbetrieb, Parkhaus, u. a..

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz		
					2017	2018	2019
Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR		0,00	0,00	864.100	897.500	1.048.900	986.800
Zuschuss für investive Vorhaben (RÜBs)							
Eigenbetrieb Sport- & Freizeitbetrieb		409.496	620.000	1.367.300	1.356.400	1.216.200	1.213.600

Als Sparmaßnahme ist einer Reduzierung des Verlustausgleichs an den Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels i.H.v. 250 T€ in 2017 und jeweils 400 T€ in 2018 und 2019 geplant. Das ist ein Ziel, das sich nur durch zügige Einführung zumindest der schon vorgeschlagenen Maßnahmen realisieren lässt. In Vorbereitung der Rückübernahme des Kulturhauses in den städtischen Haushalt ab 01.07.2016 wurden auf der Kostenstelle 57312.001 Eigenbetrieb Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels vorsichtshalber Mittel eingestellt, die nach Beschluss der Kostenstelle Kulturhaus zur Verfügung stehen. Bis zum Beschluss sind die Haushaltsmittel gesperrt.

Die Kreisumlage und die Gewerbesteuerumlage sind ebenfalls Transferaufwendungen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen gehören zur laufenden Verwaltungstätigkeit.

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz		
					2017	2018	2019
in TEURO		8.109,379	9.113,4	9.855,1	9.927,3	10.078,4	10.219,6

Hierzu zählen: Sonstige Personalaufwendungen (Kontengruppe 541), Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen wie Städtepartnerschaften, Veranstaltungen, Repräsentations- und Verfügungsmittel, Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Kontengruppe 542), Geschäftsausgaben (Kontengruppe 543), Steuern, Versicherungen, Schadensfälle (Kontengruppe 544), **Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten** (freie Träger) aus laufender Verwaltungstätigkeit (Kontengruppe 545) und weitere Sonstige Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (Kontengruppe 549).

Zu den **Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten** gehören z.B. die Erstattungen an den Landkreis für den geplanten **Breitbandausbau** in den Ortsteilen ab 2017 (Kostenstelle: 57110.001, Wirtschaftsförderung/Beteiligungsmanagement, SK 545200), vor allem aber die Erstattungen an freie Träger im Kitabereich.

Da letztere nicht beeinflussbar sind, werden zu Konsolidierungszwecken ab 2017 alle anderen „Sonstigen ordentlichen Aufwendungen“ überprüft und reduziert werden müssen!

2016 beträgt das Budget der Ortschaften für Ortschaftspflege und Repräsentationszwecke jedoch wieder 8 Euro pro Einwohner (Stand 31.12.14).

Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen: hier werden die Aufwendungen für Zinsen der Kommunalkredite (Investitionskredite), Kassenkredite, die Verzinsung von Steuernachforderungen und sonstige Verzinsungen nachgewiesen. (s.a. Übersichten S. 23, 24 und 27)

Bilanzielle Abschreibungen: abnutzbare Vermögensgegenstände (Gebäude, Fahrzeuge, Straßen ...), die eine längere Nutzungsdauer als ein Jahr haben, müssen abgeschrieben werden. Das bedeutet, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten über die geplante Nutzungsdauer verteilt als Aufwand pro Jahr in der Ergebnisrechnung ausgewiesen werden. Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens wurden die Städte verpflichtet, ihr Vermögen per 31.12.2012 zu erfassen, zu bewerten und in die Eröffnungsbilanz einzubringen. Für die Planung der bilanziellen Abschreibungen sind die Abschreibungen zugrunde gelegt worden, die zum Zeitpunkt der Planerstellung erfasst waren. Die endgültige Höhe der Abschreibungen kann erst mit Vorliegen der Eröffnungsbilanz bestimmt werden.

Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

Interne Leistungsbeziehungen zwischen den Kostenstellen werden als Aufwendungen und Erträge in den entsprechenden Teilergebnisrechnungen dargestellt. Im Wesentlichen betrifft das die Leistungen des Fachbereichs Städtische Dienste. Auf der Ebene der Gesamtergebnisrechnung heben sich die Aufwendungen und Erträge aus interner Leistungsbeziehung gegenseitig auf. Zahlungen finden nicht statt, damit sind die Teilfinanzpläne nicht betroffen.

Personalaufwendungen umfassen sämtliche Aufwendungen der Stadt, die im direkten Zusammenhang mit den derzeit aktiv beschäftigten Mitarbeitern stehen.

Die Basis für die Hochrechnung der Personalkostenplanung bilden die Daten aus dem Lohnabrechnungsprogramm aus den vergangenen Jahren. Dabei werden monatlich mehr als 27.000 Datensätze mit etwa 90 codierten Lohnarten, Zulagen u. Zuschläge sowie ATZ-Aufstockungs- u. Mindestnettoaufstockungsbeträge per Schnittstelle in das Planungsprogramm übertragen.

Bei der Planung der Personalaufwendungen 2016 wurden insbesondere folgende Faktoren berücksichtigt:

1. Auswirkungen des Tarifabschlusses vom 01.04.2014

Die Auswirkungen des Tarifabschlusses vom 01.04.2014 wurden in der Personalkostenplanung 2016 beachtet.

2. Tarifabschluss für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst vom 30.09.2015

Durch den Tarifabschluss für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst vom 30.09.2015 wurde in der Personalkostenplanung 2016 ein Betrag in Höhe von ca. 340.000 € eingeplant.

3. Tarifrunde TVöD 2016

Aufgrund der aktuellen Tarifverhandlungen, welche am 21.03.2016 beginnen sollen, wurde eine prozentuale Erhöhung von zunächst 2% auf die gesamte Personalkostenplanung 2016 vorgenommen.

4. Personelle Entwicklungen

Ein Jungfacharbeiter wird im Jahr 2016 von einem befristeten Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen (11.120.001).

Zwei Auszubildende lernen im Juli 2016 aus und sind vorerst auf den Kostenstellen 11.140.001 und 54.120.001 bis zum Jahresende geplant. Die Kostenstellen lassen nicht darauf schließen, dass ein Einsatz der Auszubildenden auch auf diesen Kostenstellen erfolgt.

Individuelle Änderungen: Stundenerhöhungen, Doppelbesetzungen, Elternzeitvertretungen bei Beschäftigungsverbot, Höhergruppierungen, Herabgruppierungen etc..

Weiterhin wurden folgende Stellen NEU in die Planung 2016 aufgenommen:

- 11.132.001 Stadtarchiv und 27.210.101 Stadtbibliothek

In der Personalkostenplanung 2016 kommt es aufgrund von internen Umsetzungen innerhalb der Bereiche Stadtarchiv und Stadtbibliothek zu einer Stellenerhöhung im Stadtarchiv in Höhe von 0,2 VbE. Dies steht im Zusammenhang mit der Einrichtung des Bauverwaltungsarchivs im Fürstenhinterhaus.

- 11.140.001 Hauptverwaltung

Seit 01.08.2015 haben zwei Auszubildende ihre Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten bei der Stadt Weißenfels begonnen.

Des Weiteren erfolgt eine Einstellung von zwei Auszubildenden für den Beruf Verwaltungsfachangestellte/r ab 01.08.2016 und eine Einstellung von einer/m Auszubildenden zum Veranstaltungskaufmann/-frau ab 01.08.2016.

- 11.170.003 Zentraler Hausmeister- und Reinigungsdienst – 2,0 VbE Hausmeister

Durch Stellenabgabe in Höhe von 1,0 VbE vom Fachbereich IV Städtische Dienste zum Fachbereich III Technische Dienste und Stadtentwicklung, welche begründet wird durch eine entsprechende Aufgabenauslagerung (Erbringen von Hausmeisterdienstleistungen an und in Objekten in den einzelnen Ortsteilen), ist eine Stelle Hausmeister in Höhe von 1,0 VbE neu entstanden.

Eine Untersuchung hat allerdings gezeigt, dass eine Betreuung dieser Objekte nur möglich sei, wenn eine weitere Stelle Hausmeister in Höhe von 1,0 VbE geschaffen wird. Damit wäre gewährleistet, dass kleinere Schäden behoben, Kontrollpflichten vorgenommen und Havarien etc. sowie hohe finanzielle Aufwendungen in der Gebäudeunterhaltung eingeschränkt bzw. vermieden werden.

- 25.210.101 Stadtmuseum – 2,2 VbE MA Kassenkraft/Aufsicht

Diese Stellen wurden bisher durch den zweiten Arbeitsmarkt abgesichert. In diesem Bereich kommt es zu großen Schwankungen des Personalbestandes. Da sich die Dauer- und Sonderausstellungen über zwei Etagen verteilen, sind Aufsichtskräfte/Kassenkräfte unabdingbar. Untermauert wird dies durch den Beschluss des Stadtrates der Stadt Weißenfels vom 09.07.2015 hinsichtlich der Konzeption zur Entwicklung der Museumslandschaft der Stadt Weißenfels.

- 26.210.101 Heinrich-Schütz Haus

Auf der Grundlage des § 2 des Vertrages zwischen der Stadt Weißenfels und dem Weißenfelser Musikverein zur Übertragung der Trägerschaft des Musikmuseums im Heinrich-Schütz-Haus ab 01.02.2003, kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund, wenn die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumuten ist, gekündigt werden. Das ist dann der Fall, wenn nachweislich anhand der Wirtschaftsplanung und trotz der Zuwendungen der Stadt absehbar ist, dass die Fortführung der Museumsträgerschaft den Verein in seiner Existenz gefährdet oder ein vergleichbarer wichtiger Grund vorliegt.

Der Vorstand des Weißenfelser Musikvereins „Heinrich-Schütz“ e.V. kündigte den Trägerschaftsvertrag vom 01.02.2003 aufgrund der vom Stadtrat der Stadt Weißenfels am 09.07.2015 beschlossenen Konzeption zur Entwicklung der Museumslandschaft der Stadt Weißenfels zum 31.12.2015.

Gemäß § 19 Abs. 2 des o. g. Vertrages gehen im Falle der Vertragsbeendigung und der Fortführung des Musikmuseums als öffentliche Einrichtung der Stadt die dann bestehenden Arbeitsverhältnisse kraft Gesetzes gem. § 613 a BGB auf die Stadt als neuen Arbeitgeber über.

Da die Stadt Weißenfels das Musikmuseum als öffentliche Einrichtung der Stadt fortführen möchte, wurden folgende Stellen eingeplant:

- 1,0 VbE Leiterin Heinrich-Schütz-Haus
- 1,4 VbE MA Kassenkraft
- 0,175 VbE techn. MA

- 36.510..... Kindertagesstätten

Aufgrund der demografischen Entwicklung und der daraus resultierenden Änderung des Betreuungsschlüssels für Kindertagesstätten per Gesetz kommt es zu einer Erhöhung der Stellen und somit auch der Personalkosten. Bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sind ab dem Jahr 2016 auf Grund des Förderprogrammes Schwerpunkt Kita und der Änderung des Betreuungsschlüssels für Kindertagesstätten per Gesetz 6,1 VbE mehr eingeplant.

Ebenfalls wurden mit der Medizinischen Bildungsakademie (MBA) Kooperationsverträge für zwei Praktikanten in den Kindertagesstätten vereinbart. Zwei weitere Praktikantenstellen wurden aufgrund des Bedarfs und der Anrechnung auf den Erzieher Schlüssel und fehlender geeigneter Erzieher geplant.

5. 11.141.001 ATZ-Ruhephase

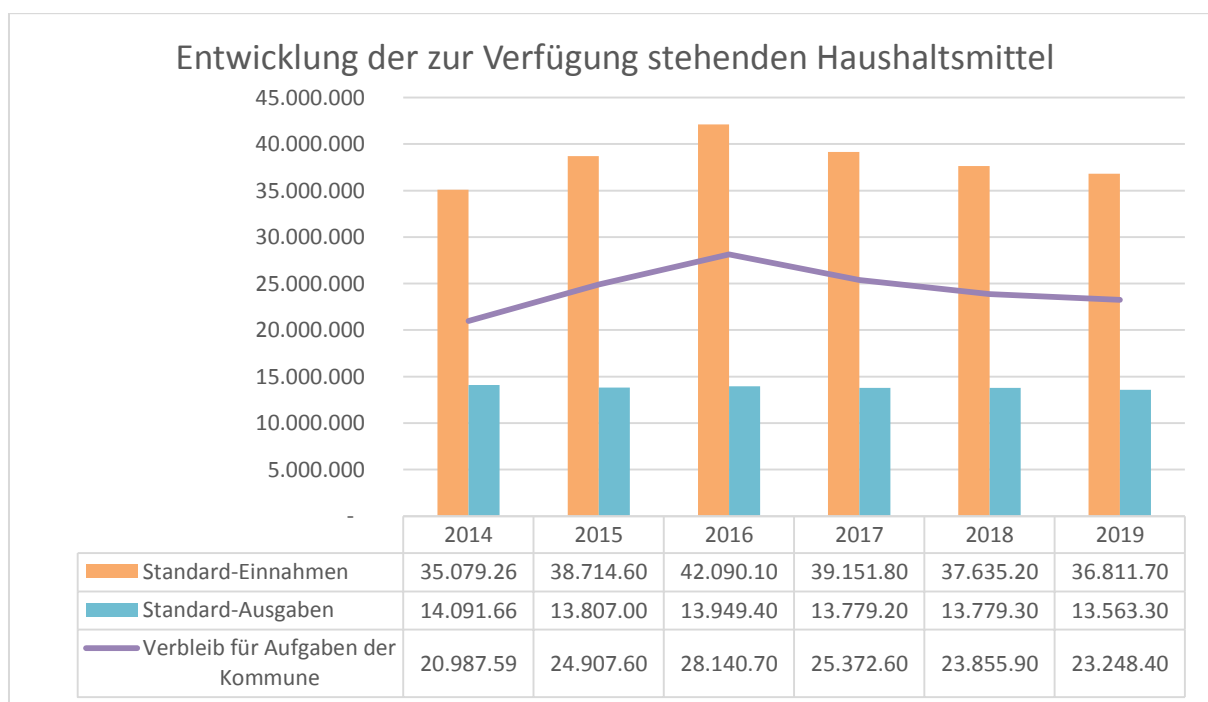
Ende der Ruhephase für 12 Beschäftigte verteilt über das ganze Jahr. Hier sind Abfindungen in Höhe von 80.000,00 € eingeplant. Für alle Mitarbeiter, die per 31.12.2012 einen Altersteilzeitvertrag mit der Stadt abgeschlossen hatten, wurden Rückstellungen berechnet, die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen werden. Für Altersteilzeit-Mitarbeiter, die noch in der Arbeitsphase sind, wird weiterer Aufwand (50 %) entstehen, welcher als Rückstellung zu bilden ist. Für den Aufstockungsbetrag entsteht während der Arbeitsphase kein Aufwand, nur Auszahlung, da er zu Beginn der Altersteilzeit zurückzustellen war. Ab dem Zeitpunkt des Eintritts in die Ruhephase erfolgt die Auszahlung aus der Rückstellung. Es entsteht nur ein Aufwand für tarifliche Erhöhungen. Die geplante Auszahlung für die Altersteilzeit aus der Rückstellung beläuft sich für 2016 auf 837.600,00 €. (für das Jahr 2015 1.337.000,00 €.)

4.1.5. Fazit Ergebnisplan

Entwicklung wichtiger Standard-Einnahmen und Ausgaben im Ergebnisplan

alle Angaben in Euro

	Vorl. Ergebnis 2014	Plan 2015	Plan 2016	2017	2018	2019
Summe Steuern	22.812.128	24.891.600	27.585.900	28.295.500	28.337.800	28.958.200
Schlüsselzuweisung	934.969	11.083.900	11.765.100	8.492.200	6.933.300	5.489.400
Auftragskostenerstattung	2.332.169	2.364.100	2.364.100	2.364.100	2.364.100	2.364.100
Sonderzuweisung §4a		375.000	375.000			
Gewerbesteuerumlage	1.331.539	1.106.400	1.408.100	1.300.900	1.300.900	1.300.900
Kreisumlage	12.760.129	12.700.600	12.541.300	12.478.300	12.478.400	12.262.400
Verbleib für Aufgaben der Kommune	20.987.598	24.907.600	28.140.700	25.372.600	23.855.900	23.248.400



alle Angaben in Euro

Wenn für die Aufgaben der Stadt Weißenfels weniger Finanzmittel zur Verfügung stehen, muss das Ausgabeverhalten geändert werden!

4.2. Finanzplan

Im Finanzplan werden alle Ein- und Auszahlungen eines Kalenderjahres aufgenommen. Der Gesamtbetrag der Ein- und Auszahlung wird in die Position: Ein- und Auszahlung der laufenden Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit unterteilt.

Aus den geplanten Erträgen und Aufwendungen der Ergebnisrechnung ergeben sich die Ein- und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit. Zahlungsunwirksame Erträge wie Auflösungserträge aus Sonderposten, Erträge aus Auflösung von Rückstellungen, Erträge aus der Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten und zahlungsunwirksame Aufwendungen, wie Zuführung zu Rückstellungen, Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten und Abschreibungen bleiben unberücksichtigt.

Durch die hohen Tilgungsraten (Zeile 26) werden mit Unterstützung durch STARK II (letztendlich 2016) kontinuierlich investive Schulden abgebaut. Der Betrag Zeile 27 müsste jedoch aus Zeile 24 erwirtschaftet werden. Ist dies nicht der Fall, müssen die Investitionskredite durch Liquiditätskredite getilgt werden, was in geringem Umfang und über einen begrenzten Zeitraum (unabweisbare oder unvorhergesehene Maßnahmen) sicher vertretbar ist.

Perspektivisch wird es jedoch Einschränkungen der Investitionstätigkeit UND Konsolidierungsmaßnahmen zwecks Erhöhung des Jahresüberschusses im Ergebnisplan geben müssen. Der politische Wille, die Stadt weiter zu gestalten und kulturelle, sportliche, usw. Angebote vorzuhalten ist nicht nur legitim sondern uns auch Verpflichtung. Es muss jedoch finanzierbar sein.

4.2.1. Übersicht über die wichtigsten Investitionen

Genannt werden in nachfolgender Tabelle (nur) die Auszahlungen der Maßnahmen, die 2016 beginnen oder fortgeführt werden sollen, also für die im Jahr 2016 Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Eine komplette Darstellung mit Einzahlungen und mittelfristiger Planung ergeben die Teilfinanzpläne, Anlage 5.

Einige Baumaßnahmen, die in 2016 fortgeführt werden, werden noch aus Haushaltsresten finanziert. Die entsprechende Übersicht wird dem Stadtrat nach Ende des Rechnungsjahrs (30.04.2016) zum Beschluss vorgelegt.

Kürzel der Förderprogramme: DMS=Städtebaul. Denkmalschutz, SoSt=Soziale Stadt, SUO=Stadtumbau Ost

KST	Maßnahme	Auszahlung, in Euro
	Baumaßnahmen	
54110.xxx	Erwerb von Grundstücken Infrastrukturvermögen; Realisierung bereits laufender Maßnahmen in der Stadt und den Ortsteilen Saaleradweg, Erwerb Südstadt, Grenzermittlung Feldwege, Ortsdurchfahrt Borau, Flächenbereinigung am Teich, Flächentausch M.-Lingner-Straße, Radweg in Burgwerben, Verkehrsflächenbereinigung Großkorbetha.	39.500
11171.136	Erwerb Bahnhofsgebäude Weißenfels	115.500
11170.109	DMS, Ratssaal, 2. Rettungsweg und Barrierefreiheit	220.000
11171.123	DMS, Schlosshang	390.000
51120.001	SoSt Quartier Alte Sparkasse	675.000
51120.001	SUO; Umfeld Quartier Alte Sparkasse	100.000
11171.134	SUO; Altstadt/Neustadt, Saalstr. 21,23,25	500.000
51120.001	SoSt Mitte, Gebäudesanierung im Quartier; Klosterstraße, Parkplatz Jobcenter	220.000
11170.101	Rathaus Markt 1 bauliche + energetische Verbesserung	560.000
12610001	Neubau Feuerwehr	1.546.000
12610.001	Hochwasserfolgebeseitigung Feuerwehrgelände	54.000
21110101	Herder-Grundschule sonst. bauliche Verbesserung	50.000
21110102	Bergschule energetische Sanierung	10.000
21110.251	GS Langendorf	150.000
21110.251	GS Langendorf Umbau u. Erweiterung	210.000
21110.551	GS Großkorbetha sonst. baul. Verbesserung	50.000
36510551	Kita Großkorbetha sonst. baul. Verbesserung	350.000
25210101	Museum, Neubau Kassenbereich	13.300
11170.101	Rathaus Markt 1 bauliche + energetische Verbesserung	560.000
54110.101	Promenade incl. Kreuzungsausbauleipziger Straße	371.800
54110.101	Holunder, Schlehen-Wacholderweg	230.000
54110.101	Beuditzstraße, Planungsarbeiten	10.800
54110.101	Marktplatz	1.200.800
54120.101	Bahnhofsvorplatz/Am Bahnhof (1. BA=2018, 2.BA=2019)	30.000
54120.101	Busbahnhof, Schnittstellenprogramm	25.000
54110.351 Uichteritz	Saalebrücke	430.100
54110.351 Uichteritz	NA K 2578 Str. nach Lobitzsch	30.000
36611.001	Spielplatz Fischgasse Weißenfels (2018Spielplatz Lobitzsch, 2019 Spielplatz Kugelberggring)	12.000
54511.001	Straßenbeleuchtung 2016: Zimmerstraße, Am Mühlberg (2017: Gr. Deichstraße, Albert-Lortzing-Str. 2018: Erfurter Str., Weg-zur-Marienmühle, 2019: Moritz-Hill-Str.)	100.000

55310.xxx	Friedhöfe, Urnenstelen	70.000
	Bewegliche und immaterielle Anlagegüter	608.300
	Fahrzeuge	
12210.001	Ordnungsamt Erwerb eines Fahrzeugs (Blitzer) wegen Verschleißes	20.000
12610.001	Feuerwehr-Einsatzfahrzeuge gemäß der Risikoanalyse / Brandschutzbedarfsplanung erst ab (2017: Rüstwagen2 für WSF, 2018: 2 MTW für Großkorbetha und Reichardtswerben, 2019: TSF-W für Burgwerben) TSF-W=TragkraftSpritzenFahrzeug-Wasser	0
11131.101	Bauhof Weißenfels im Jahr 2016 laufen zwei Leasingverträge aus (Unimog und Multicar mit Kran). Eine Übernahme der Fahrzeuge durch Zahlung des Restwertes ist deutlich wirtschaftlicher als ein Folgeleasing zum Ersatz der Fahrzeuge.	208.000
55110.001	Park- und Grünanlagen Restkauf von Fahrzeugen (Transportern) als Übernahme aus bestehenden Leasingverträgen, s. Bauhof	62.000
	Weitere bewegliche und immaterielle Anlagegüter (einschließlich der nachgeordneten Einrichtungen)	
	IT-Hard- und Software (Servertechnik, Lizenzen)	
	nur notwendige Ersatzbeschaffungen an Büro- und Geschäftsausstattung, BGA, wie Mobiliar, Computer, Arbeitsgeräte, ...	

Dafür beantragt werden folgende

Kredite NEUaufnahmen 2016-2019

Akte	Maßnahme	2016	2017	2018	2019
75	Feuerwehr	- €	- €	- €	- €
1013	Feuerwehr	926.000 €	0	- €	- €
1014	Feuerwehr	- €	950.000 €	- €	- €
1012	K-2578 Uichteritz	- €	20.000 €	- €	- €
1000	Allg. Inv 2016	531.300 €	- €	- €	- €
1001	Allg. Inv 2017	- €	562.800 €	- €	- €
1010	Allg. Inv 2018	- €	- €	978.100 €	- €
1011	Allg. Inv 2019	- €	- €	- €	954.200 €
1002	Herderschule I	- €	258.400 €	- €	- €
1004	Herderschule II	- €	- €	751.900 €	- €
1006	Herderschule III	- €	- €	- €	300.000 €
1003	Albert-E.-Schule I	- €	- €	198.200 €	- €
1005	Albert-E.-Schule II	- €	- €	- €	297.200 €
1007	Kita Großkorbetha I	250.000 €	- €	- €	- €
1009	Kita Großkorbetha II	- €	210.000 €	- €	- €
1015	GS Uichteritz SIII	- €	- €	- €	200.000 €
		1.707.300 €	2.001.200 €	1.928.200 €	1.751.400 €

zu erwartende Tilgungsleistung NEU aufzunehmender Darlehen

Akte	Maßnahme	2016	2017	2018	2019
75	Feuerwehr	26.000 €	26.500 €	27.100 €	27.600 €
1013	Feuerwehr	14.000 €	19.000 €	19.400 €	19.800 €
1014	Feuerwehr	- €	14.400 €	19.500 €	19.900 €
1012	K-2578 Uichteritz	- €	200 €	500 €	500 €
1000	Allg. Inv 2016	5.300 €	10.800 €	11.000 €	11.200 €
1001	Allg. Inv 2017	- €	5.700 €	11.500 €	11.700 €
1010	Allg. Inv 2018	- €	- €	9.800 €	19.900 €
1011	Allg. Inv 2019	- €	- €	- €	9.800 €
1002	Herderschule I	- €	19.400 €	25.900 €	25.900 €
1004	Herderschule II	- €	- €	56.400 €	75.200 €
1006	Herderschule III	- €	- €	- €	26.800 €
1003	Albert-E.-Schule I	- €	- €	10.000 €	20.000 €
1005	Albert-E.-Schule II	- €	- €	- €	22.500 €
1007	Kita Großkorbetha I	7.900 €	10.500 €	10.500 €	10.500 €
1009	Kita Großkorbetha II	- €	22.500 €	30.000 €	30.000 €
1015	GS Uichteritz SIII	- €	- €	- €	15.000 €
		53.200 €	129.000 €	231.600 €	346.300 €

4.2.2. Erläuterung wichtiger Investitionsmaßnahmen

Über die größten laufenden Baumaßnahmen, (Feuerwache, Promenade incl. Kreuzungsbau Leipziger Straße, Marktplatz) wurde und wird der Stadtrat kontinuierlich informiert. Sie werden im diesjährigen Vorbericht nicht nochmals erläutert.

Die **Geh- und Radwegebrücke**, Kostenstelle 54110.351, über die Saale zwischen den Ortsteilen Uichteritz und Leißling befindet sich im Bau. Aufgrund der langjährigen Vorbereitung, der mehrfachen Änderung der benötigten Gesamtmittel, Fördermittel und Eigenanteile, der Auflösung von Rückstellungen, der Beantragung, Gewährung und zeitversetzten Inanspruchnahme von Krediten gestaltete sich die Darstellung der HaushaltsPLANUNG und des Finanzflusses als schwierig. Nach nochmaliger Rücksprache mit der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgt dies korrekterweise nun wie auf S. 92 des Finanzplans A abgebildet.

Die energetische und allgemeine Sanierung der **Bergschule**, Kostenstelle 21110.102, ist abgeschlossen. In 2016 sind noch 10 T€ für Sonnenschutzeinbauten geplant. In 2019 ist als letztes die Zahlung für Leistungsphase 9 (Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen und Dokumentation) geplant.

Neue Maßnahmen, für deren Teilfinanzierung Mittel aus dem **Förderprogramm STARK III** beantragt wurden, sind ab 2016
 der Neubau der Kita Haus Sonnenschein, Großkorbetha, KST 36510551,
 2016: 350.000 €, VE: 1.473.400 € und
 die bauliche und energetische Verbesserung der Herderschule, KST 21110.101,
 2016: 50.000 €, VE für Folgejahre 3.700.000 €. (ab 2018 GS Uichteritz und EinsteinGS)

Neue Maßnahmen, für deren Teilfinanzierung Mittel aus dem **Förderprogramm STARK V** beantragt wurden, sind
 die bauliche und energetische Verbesserung des Rathauses, Markt 1, KST 11170.101,
 2016: 1.500.600 €, VE für Folgejahre 1.500.600 € und
 und ab 2017 die Kita Regenbogen mit Hort in Tagewerben, KST 36510.701 mit 950.000 €.

Die Haushaltsmittel auf KST 11171.134 i.H.v. 500T€ beinhalten die

"Förderung privater Dritter" Saalstraße 21, 23, 25 aus dem Förderprogramm Stadtumbau Ost, Altstadt/Neustadt. Eigenmittel der Stadt werden i.H.v. 50 T€ eingesetzt.

Bisher mussten solche "Förderungen privater Dritter" als Aufwand gebucht werden. Gemäß § 34 Abs. 6 KomHVO ist es nun möglich, im Falle einer vereinbarten mehrjährigen Zweckbindung ein immaterielles Anlagegut und Sonderposten zu bilden (also die Mittel im FPL abzubilden).

Das ist bei diesem wesentlichen Vorhaben gegeben, mit dem die vorhandene Baulücke, welche einen großen städtebaulichen Missstand darstellt, geschlossen werden kann.

(6) Investitionsfördermaßnahmen sind an Dritte einschließlich der Sondervermögen mit Sonderrechnung geleistete Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen. Soweit für die Kommune eine mehrjährige Zweckbindung oder eine Gegenleistung vereinbart wurde, die nachhaltig der kommunalen Aufgabenerfüllung dient, sind Investitionsfördermaßnahmen als immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe der Zuwendung und Dauer der Zweckbindung oder Gegenleistungsverpflichtung auszuweisen. Sofern die Kommune Zuwendungen von Dritten für Investitionsfördermaßnahmen nach Satz 2 erhält und diese weiterreicht, ist hierfür zusätzlich ein Sonderposten zu bilden. In allen anderen Fällen sind Investitionsfördermaßnahmen als Transferaufwand zu behandeln.

Dieser Paragraph wird ebenso auf die Maßnahme **Quartier Alte Sparkasse**, KST 51120.001 angewendet, wo aus dem Programm Soziale Stadt ab dem Jahr 2016 ein privater Dritter (BLK, Jobcenter) unter Vereinbarung einer Zweckbindung gefördert werden wird.

4.2.3. Verpflichtungsermächtigungen

Einige der Baumaßnahmen sind Mehrjahresmaßnahmen, für die sog. **Verpflichtungsermächtigungen** (VE) gebildet wurden, s. Spalte 4 im Teilfinanzplan A sowie Anlage 7. Mit den VE bindet sich die Kommune, auch in den Folgejahren Gelder für diese konkrete Maßnahme bereit zu stellen, das heißt, sie überhaupt „vorrätig“ zu haben und dann nicht für anderes zu verwenden. Mit der Bestätigung der VE durch die Kommunalaufsichtsbehörde erhält die Kommune schon vorab die Genehmigung zur Verwendung dieser Mittel im Folgejahr, auch wenn ein neuer Haushaltsplan noch nicht beschlossen und bestätigt ist. Das soll den zügigen Fortgang einer Maßnahme auch über den Jahreswechsel gewährleisten und Investruinen verhindern. Wegen dieser Freigabe und gleichzeitig Selbstbindung auch für Folgejahre sind so hohe Anforderungen an VE gestellt, dass sie separat in einem Formular aufgeführt werden. Im Haushaltsplan 2016 werden für die Jahre 2017 bis 2019 19.933.400 € (bis 2020 20.946.400 €) Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

4.3. Liquidität und Schuldenstand

Gemäß § 10 (2) KVG LSA darf der Höchstbetrag des Liquiditätskredits ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigen (HH 2016 = 12.408.640 €). Darüber hinausgehende Liquiditätskredite müssen durch die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt werden.

In der Haushaltssatzung 2015 § 4 setzte die Stadt Weißenfels einen Liquiditätskredit (kammal: Kassenkredit, privat: Dispo-Kredit) in Höhe von 14.500.000,00 € fest, der im Verlauf des Jahres auch in Anspruch genommen werden musste. Per 31.12.2015 nahm die Stadt 12.000.000,00 € in Anspruch.

Der Höchstbetrag des Liquiditätskredits im Jahr 2016 wird vorsorglich erneut auf 14.500.000€ festgesetzt. Die Höhe resultiert daher, dass zwischen der Auszahlung von Verbindlichkeiten und der Einzahlung von bestätigten Fördermitteln mitunter Monate liegen. Der Liquiditätskredit wird nur so abgerufen wie er tatsächlich lt. Kassenlage benötigt wird.

Der kumulative **Schuldenstand aus Krediten zur Finanzierung von Investitionen** per 31.12.2015 beträgt 25.557.210 €, die Kreditschulden pro EW 624,53 € per 31.12.2013 (40.922 EW)

Im Jahr 2016 ist eine planmäßige Tilgung von Krediten in Höhe von 6.485.800 € (inkl. Umschuldung i.H.v. 4.327.400 € und 100%-ige Ablösung STARK II i.H.v. 375.000 €) vorgesehen. Diese Tilgung wird mit 112.500 € vom Land, aus dem Programm STARK II als Schuldendiensthilfe gefördert. Weiterhin werden durch die Teilnahme am KommInvestprogramm 61.200 € getilgt (Übernahme durch das Land).

Durch die beabsichtigte

- Kreditaufnahme im Rahmen der Umschuldung i.H.v. 4.327.400 €,
- die Neuaufnahme im Zuge von STARK III für die Kita Großkorbetha i.H.v. 250.000 €,
- die Kreditaufnahme für den Neubau Feuerwehr 926.000 €,
- die Aufnahme für die allg. Investitionen in Höhe von 531.300 €
- die Kreditaufnahme im Rahmen von STARK II in Höhe von 262.500 € und

wird der Schuldenstand am Ende des Haushaltsjahres 2016 **26.527.459 €** betragen, pro EW sind das 619,40 € per 31.12.2015 (bei 41.261 EW).

voraussichtliche Schuldenentwicklung 2016 - 2019

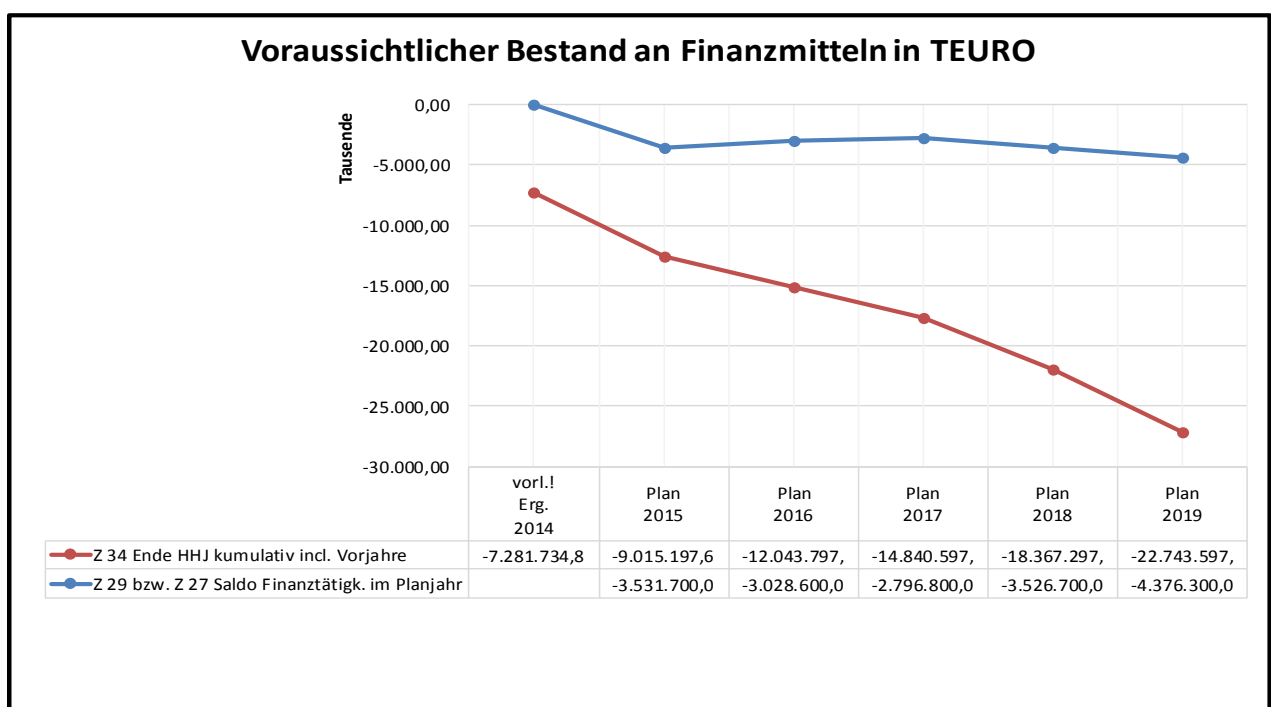
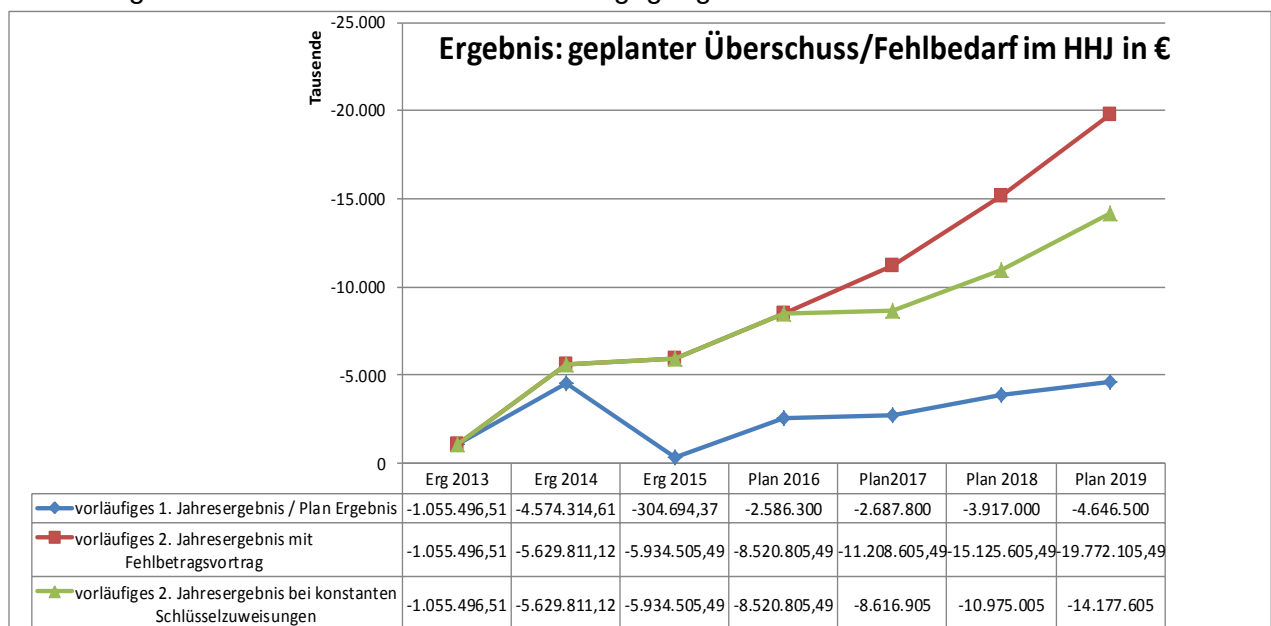
	Schuldenstand per 31.12.2015	25.557.211 €
2016	+ <i>Neuaufnahme Plan 15 - IST 16</i>	1.220.100 €
	+ Neuaufnahmen Plan 16	1.457.300 €
	+ Neuaufnahme 70% STARK II	262.500 €
	+ Neuaufnahme STARK III	250.000 €
	+ Umschuldung Aufnahme	4.327.400 €
	- Umschuldung Ablösung	4.327.400 €
	- Ablösung 100% STARK II	375.000 €
	- Tilgung STARK III	240.000 €
	- Tilgung STARK II	795.000 €
	- Tilgung	748.400 €
	- Komminvest	61.252 €
	Schuldenstand per 31.12.2016	26.527.459 €
2017	+ Neuaufnahmen	1.532.800 €
	+ Neuaufnahmen STARK III	468.400 €
	+ Umschuldung Aufnahme	2.711.400 €
	- Umschuldung Ablösung	2.711.400 €
	- Tilgung STARK III	285.000 €
	- Tilgung STARK II	822.000 €
	- Tilgung	775.100 €
	Schuldenstand per 31.12.2017	26.646.559 €
2018	+ Neuaufnahmen	978.100 €
	+ Neuaufnahmen STARK III	950.100 €
	+ Umschuldung Aufnahme	1.092.600 €
	- Umschuldung Ablösung	1.092.600 €
	- Tilgung STARK III	375.000 €
	- Tilgung STARK II	838.000 €
	- Tilgung	818.100 €
	Schuldenstand per 31.12.2018	26.543.659 €
2019	+ Neuaufnahmen	954.200 €
	+ Neuaufnahmen STARK III	797.200 €
	+ Umschuldung Aufnahme	514.000 €
	- Umschuldung Ablösung	514.000 €
	- Tilgung STARK III	460.000 €
	- Tilgung STARK II	850.000 €
	- Tilgung	839.100 €
	Schuldenstand per 31.12.2018	26.145.959 €

5. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2016 – 2018

Die Aufstellung der Haushaltspläne 2016 und ff. erfolgte unter der Prämisse, unter Nutzung der auslaufenden Fördermittelprogramme die wichtigsten Baumaßnahmen zu beenden bzw. schon lange vorbereitete notwendige Maßnahmen durchzuführen (Feuerwehrdepot, Marktplatz Weißenfels). Dabei wurde bei weitem nicht alles berücksichtigt, was wünschenswert, sinnvoll oder sogar notwendig wäre.

Die mittelfristige Planung weist jedoch einen stetig steigenden Fehlbedarf im Ergebnisplan aus, der ab 2017 nicht mehr durch das Eigenkapital (s. Runderlass) ausgeglichen werden darf, jedoch aufgrund der Höhe des Minussaldos schon ab 2016 nicht mehr ausgeglichen werden kann und demzufolge eine Haushaltskonsolidierung notwendig macht.

Aus nachfolgender Tabelle wird ersichtlich, dass das auch dann zutrifft, wenn von Schlüsselzuweisungen in konstanter Höhe wie 2015 ausgegangen wird.



Deshalb muss zwingend die Liquidität der Stadt gesichert werden. Mit der derzeitigen Planung (s. Zeile 34 im Gesamtfinanzplan) ist dies nicht gegeben. Die Ursachen mögen dafür vielfältig sein; Altschulden, Steuerrückzahlungen, sinkende Zuweisungen, das drohende Auslaufen günstiger Förderbedingungen, höhere Baukosten,

Der Stadtrat muss sich der Aufgabe stellen und sich in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung von Aufgaben trennen, Standards reduzieren und solche Finanzierungsentscheidungen treffen, die eine Erfüllung der pflichtigen Aufgaben ohne Fehlbedarfe ermöglicht. Der zu erarbeitende Maßnahmenplan kann hierzu ein erster Schritt sein. Die notwendigen Investitionen vor allem des Eigenbetriebes und der Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR wirken ebenfalls auf den städtischen Haushalt und sind deshalb einzubeziehen.

Dr. U. Hoffmann
Fachbereichsleiter Finanzdienste

Inhalt

1. Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen in der Stadt Weißenfels.....	1
2. Allgemeine Situation	3
3. Vorangegangene Haushaltsjahre.....	5
3.1. Rückblick auf das Haushaltsjahr 2013 und 2014	5
3.2. Rückblick auf das HHJ 2015	7
4. Haushaltsplan 2016.....	9
4.1. Ergebnisplan.....	9
4.1.1. Erläuterungen zum geplanten Jahresergebnis	9
4.1.2. Ausweisung neuer Kostenstellen	9
4.1.3. Erläuterungen wichtiger Ertragsarten	10
4.1.3.1. Steuern als Einnahmequelle für städtische Haushaltsmittel	12
4.1.3.2. Schlüsselzuweisungen und Auftragskostenpauschale	14
4.1.4. Erläuterung wichtiger Aufwandsarten.....	15
4.2. Finanzplan	21
4.2.1. Übersicht über die wichtigsten Investitionen	21
4.2.2. Erläuterung wichtiger Investitionsmaßnahmen	24
4.2.3. Verpflichtungsermächtigungen	25
4.3. Liquidität und Schuldenstand.....	26
5. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2016 – 2018	28